



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

- Per Email

**Dienstleistungsunternehmen von
zugelassenen ambulanten und
stationären Einrichtungen nach § 72
SGB XI und Betreuungsdiensten nach
§ 71 SGB XI im Land Sachsen-Anhalt**

Auszahlung der Sonderleistung (Corona-Prämie Teil 2) durch das Land Sachsen-Anhalt 30. Oktober 2020

AZ: 41926
Kristin Schulze
Durchwahl: (0391) 567-6952
E-Mail:
Kristin.Schulze@ms.sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anerkennung für den besonderen Einsatz in der Zeit der Covid-19-Pandemie und als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit in der Altenpflege hat das Land Sachsen-Anhalt am 27.05.2020 die Erhöhung der einmaligen Sonderleistung nach § 150a SGB XI beschlossen.

Die Corona-Prämie, die Sie von Seiten der Pflegekassen erhalten, wird nach § 150 a Abs. 9 SGB XI um nachfolgende Beträge durch das Land Sachsen-Anhalt erhöht:

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Erhöhung durch das Land
Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte)	500 Euro

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Erhöhung durch das Land
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Beschäftigte in der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik)	333 Euro
Alle übrigen Beschäftigten	166 Euro
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 BFDG oder des § 2 JFDG	50 Euro

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Wege eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in einer nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingesetzt sind. Diese Mitarbeitende haben aufgrund des § 150a SGB XI gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf die einmalige Corona-Prämie in Abhängigkeit ihres Tätigkeitsfelds und -umfangs, sofern sie im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate in einer oder mehreren zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren. Für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraumes sind folgende Unterbrechungen unbeachtlich:

1. von bis zu 14 Kalendertagen,
2. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung,
3. aufgrund von Quarantänemaßnahmen,
4. aufgrund eines Arbeitsunfalles oder
5. wegen Erholungsurlaubs.

Anspruch haben alle Beschäftigten im Sinne des § 7 SGB IV, einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende in der Pflege. Ehrenamtlich Tätige sind mit Ausnahme von Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr sowie von Bundesfreiwilligendienstleistenden nicht mit umfasst. Es besteht keine Anspruchsberechtigung für Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung.

Dienstleistungsunternehmen erhalten auf Antrag bei den Pflegekassen den für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigten Betrag als Vorauszahlung. Mit Erhalt des Landesanteils verpflichtet sich das Unternehmen die Corona-Prämien unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung, an ihre Beschäftigten auszuzahlen.

Zur Beantragung der Prämie bis zum 08.11.2020 ist das Formular „Geltendmachung von Corona-Prämien“ in der Anlage 1 zu nutzen. Mit dem Antrag ist die Darlegung des Personaleinsatzes in der Anlage 1a einzureichen. Die Berechnung des Landesanteils kann mit Hilfe der Tabelle in Anlage 2 erfolgen. Des Weiteren stellen wir Ihnen die Prämien-Festlegungen Teil 2 des GKV-Spitzenverbandes mit der Anlage 3 sowie eine Übersicht häufig gestellter Fragen und deren Antworten mit der Anlage 4 zur Verfügung.

Die Auszahlung der Sonderleistungen des Landes wird gemeinsam mit den Landesverbänden der Pflegekassen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kristin Schulze

Anlagen

Anlage 1 | Geltendmachung von Corona-Prämien

Anlage 1a | Darlegung des Personaleinsatzes

Anlage 2 | Berechnung des Landesanteils der Corona-Prämie

Anlage 3 | Prämien-Festlegungen Teil 2 des GKV-Spitzenverbandes

Anlage 4 | FAQ zur Umsetzung der Festlegungen